

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
§19 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)
Aktenzeichen: 3.1-Gö-210018

Die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH mit Sitz in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5, beabsichtigt, folgendes Vorhaben zu verwirklichen:

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 t oder mehr je Tag (Abfallbehandlungsanlage).
2. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 t oder mehr je Tag (Strippungsanlage).
3. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 100 t oder mehr.

Die Abfallbehandlungsanlage besteht im Wesentlichen aus einer mechanischen Entwässerung. Das darin entstehende Abwasser wird einer Strippungsanlage zugeführt. Der feste Gärrest wird zwischengelagert und anschließend über ein externes Entsorgungsunternehmen abtransportiert und verwertet. In der Strippungsanlage werden das Abwasser behandelt und Ammoniumsulfatlösung gewonnen, welches als Düngemittel eingesetzt werden soll. Das Vorhaben soll auf der Flur-Nr. 1368 der Gemarkung Frotzersricht verwirklicht werden. Mit der Errichtung des Vorhabens soll im 2. Quartal 2021 begonnen werden, die Inbetriebnahme ist im 1. Quartal 2022 geplant.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH (Antragsteller) hat beim Landratsamt Schwandorf als zuständiger Genehmigungsbehörde (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV) einen **Antrag** vom 26.01.2021 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben nach § 4 BImSchG vorgelegt.

Mit Antrag vom 26.01.2021 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG hat der Antragsteller beim Landratsamt Schwandorf auch den Antrag vom 26.01.2021 auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt. Mit Bescheid vom 13.04.2021, Zeichen 3.1-Gö-210018-4-8a, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG auch zugelassen.

Dieser umfasst:

- a) die Errichtung der Bodenplatte sowie der Wände inkl. aller Erd- und Entwässerungsarbeiten,
- b) die Errichtung der Technik- und Lagerhalle.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Industrie-Emissionsrichtlinie. Als einschlägiges Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken ist das BVT-Merkblatt für „Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2018 zu nennen (§ 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

Das Vorhaben bedarf gemäß § 6 UVPG i. V. m. Nr. 8.6.1 der Anlage 1 zum UVPG außerdem einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die maßgebliche Mengenschwelle überschritten wird; vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV. Sie ist unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Antragsteller hat einen UVP-Bericht im Sinne des § 16 UVPG vorgelegt.

Die UVP-Pflicht wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG festgestellt. Diese Bekanntmachung beinhaltet darüber hinaus die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 UVPG.

Der Antrag ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b der 4. BImSchV in einem Verfahren nach § 10 BImSchG zu behandeln. Der Antrag vom 26.01.2021 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG, der Antrag vom 26.01.2021 auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, sowie sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen zum Vorhaben, die beim Landratsamt Schwandorf vorliegen, sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG, § 10

Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 BImSchG, § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV, Art. 27a BayVwVfG im Internet in der Zeit vom **12.07.2021 bis 13.08.2021** unter folgendem Hyperlink abrufbar:

<https://file.landkreis-schwandorf.de/d/118cd778c2af4acd8697/>

Als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG) können die vorgenannten Unterlagen nach Terminvereinbarung, vorbehaltlich eines freien Besucherraums, bei den nachfolgend genannten **Auslegungsstellen** während der jeweiligen Dienststunden eingesehen werden:

- a) Landratsamt Schwandorf, im Dienstgebäude in 92421 Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80; Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Terminvereinbarung unter: 09431/471-336

- b) Markt Schwarzenfeld, im Rathaus in 92521 Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4; Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Terminvereinbarung unter: 09435/309-0

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Schwandorf erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Der UVP-Bericht sowie die weiteren entscheidungserheblichen Unterlagen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, sind zusätzlich im UVP-Portal Bayern unter www.uvp-verbund.de/by veröffentlicht.

Wer **Einwendungen** gegen das Vorhaben hat, wird hiermit aufgefordert, diese Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist vom **12.07.2021 bis 14.09.2021** beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf oder beim Markt Schwarzenfeld vorzubringen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden (§ 10 Abs.3 Satz 4

BImSchG). Die Einwendungen müssen Name sowie Anschrift des Einwenders erkennen lassen; als Einwendung ist nur ein sachliches Gegenvorbringen anzusehen, das erkennen lässt, in welcher Hinsicht Bedenken gegen das Vorhaben bestehen könnten und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben (§ 12 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV). Jeder Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Das Landratsamt Schwandorf hat dem Verlangen zu entsprechen, wenn die Bekanntgabe von Name und Anschrift zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Schwandorf nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob ein **Erörterungstermin** durchgeführt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Bei der Ermessensentscheidung können geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Verbreitung des Virus berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 PlanSiG).

Insoweit, als auf einen Erörterungstermin nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG (§ 5 Abs. 2 PlanSiG). Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 5 Abs. 5 PlanSiG).

Der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation dient dazu, die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser **am 06. Oktober 2021 ab 09:00 Uhr im Sportpark Schwarzenfeld** – Mehrzweckhalle im Sportpark Schwarzenfeld, Nabburger Straße 50, 92521 Schwarzenfeld statt.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird sie am Folgetag zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt. Die Termine für eine Fortsetzung der Erörterung über diese beiden Tage hinaus werden den Teilnehmern jeweils mitgeteilt.

Eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung dieser Termine erfolgt nicht.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Aktiv an der Erörterung teilnehmen dürfen diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie der Antragsteller und die Vertreter beteiligter Behörden. Sonstige Personen können als Zuhörer teilnehmen.

Zum Erörterungstermin wird nicht nochmals gesondert durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen. Sollte dieser Erörterungstermin wegfallen, vertagt oder durch eine Online-Konsultation ersetzt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist jedoch gesondert öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf, auf der Homepage des Landkreises Schwandorf sowie im UVP-Portal Bayern veröffentlicht.

Schwandorf, 05.07.2021

Landratsamt Schwandorf

gez.

Ebeling

Landrat